

Beilage zum Gnzthäler No. 3.

Mittwoch, den 9. Januar 1867.

Amtliches.

Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit etc.

(Fortsetzung aus Beilage Nr. 1.)

§. 10.

Bei den pflanzenfressenden Hausthieren, dem Pferde, dem Rinde, dem Schafe und der Ziege, zeigen sich, wenn sie in Folge des Bisses von einem wüthenden Thiere in die Krankheit verfallen, ähnliche Erscheinungen, wie Mangel an Fresslust, erschwertes Schlingen (aber kein Abscheu vor Wasser,) veränderte Stimme, große Unruhe oder Angst, Stampfen mit den Füßen, Geisern des Mauls, lähmungsartige Schwäche im Kreuze u. s. w. In den Anfällen von Tobsucht suchen Pferde und Rindvieh die Wägen entgegen zu reissen, und auf Menschen oder Thiere, besonders auf Hunde, loszugehen; die Pferde äußern hierbei Neigung zum Beißen, das Rind hingegen stößt mit den Hörnern; Kühe brüllen häufig, wie wenn sie brünstig wären, und auch bei den übrigen Pflanzenfressern ist oft der Geschlechtstrieb erhöht, sowohl bei den männlichen als weiblichen Thieren. Die Dauer der Krankheit erstreckt sich bis zum siebenten Tage; die Mehrzahl der befallenen Thiere geht jedoch schon innerhalb vier bis fünf Tagen zu Grunde.

II. Von den Vorichtsmaßregeln, wenn ein Mensch gebissen worden ist.

§. 11.

Ist ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so kann den nachtheiligen Folgen dieser Verletzung nur durch schleunigst anzuwendende Vorbeugungsmittel begegnet werden. Es ist daher sogleich ärztliche Hülfe zu suchen und beizuschaffen.

§. 12.

Bis ärztliche Hülfe eintritt, ist es vor Allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geiser nicht in die Wunde gestrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beigebrachten Wunden oder Querschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu sein scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sey, zu reinigen, und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um dadurch das der Wunde eingekimpfte oder ihr anhängende Wuthgift, den Geiser des Thieres, so viel als möglich zu entfernen.

§. 13.

Hiezu eignet sich am besten laues Wasser. Man wasche daher die verletzten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verletzte auf freiem Felde, oder von jeder Hülfe und Unterstützung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin, oder selbst auch frisches Wasser benutzen.

Dieses Waschen und Reinigen der verletzten Stellen soll jedoch in einem Abflößen und Abspülen bestehen, in der Art, daß die hiezu benützte Flüssig-

keit entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwand-Bäuschchen, oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verletzungen aufgetragen oder aufgegossen wird. Kann der verletzte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Bluts aus der Bißwunde zu begünstigen, so ist es noch besser. Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

§. 14.

Das Bluten solcher Bißwunden ist auch sonst, so viel als immer möglich, zu befördern und längere Zeit (1/2 bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anzulegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

§. 15.

Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tief gehenden, jedoch engen Bißwunden, kann es rätlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16.

Plutet aber, was selten der Fall sein dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie oder Feuerschwamm (Zunder) etc. und leinene Binden.

§. 17.

Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Rißwunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, gestreift oder begerstert sein, so sind auch solche Verletzungen sorgfältig mit lauem Wasser ab- und auszuwaschen; denn jede Berührung des Giftes oder Geisers eines wüthenden Thieres mit einer verletzten Stelle des menschlichen Körpers, oder auch nur das Belassen einer zart überhäuteten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w. kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18.

Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hülfe noch mangelt, scharfe Seifen-sieder-Lauge (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereite Lauge, acht Löffel voll buchene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen und durch Leinwand geseiht,) oder con-

centrirtes Salzwasser oder Seifenwasser, oder wo, eine Apotheke in der Näh: ist, ägender Sa'miak-geist, oder eine Auflösung von einem Quentchen Neskali in einem halben Schoppen Wasser, anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. s. w. rein auszuwaschen, wiederholt damit zu reiben, und in die Wunde davon einzugießen oder einzusprizen.

§. 19.

Wäre indessen ärzliche Hülfe immer noch nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunst zu besorgen, so dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver oder mit dem Glüh Eisen, oder mit Brennschwamm (Zunder.) Mit erstem wird die nicht mehr blutende) Wunde, besonders wenn sie eher flach und breit als tief ist, bis auf ihren Grund reichlich bestreut und dasselbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden besser mit einem glühenden Eisen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine weisshenfelige Gabel, eine Stricknadel u. s. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennschwamm b. handelt werden.

§. 20.

Sind aber auch diese Mittel nicht bei der Hand, oder sind sie aus andern Gründen nicht anwendbar, so lege man, um die Vertrocknung und allzufrühe Schließung der Wunde zu verhindern, Lappchen, in heißes Wasser getaucht, auf, oder reibe Asche, oder frisch gestoßene Zwiebel, oder frisch zerquetschten Meerrettig, oder Senfmehl, oder Salz, oder gepulverten ungelöschten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derselben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21.

Dem Verletzten verschaffe man nun, bis weitere Hülfe geleistet wird, körperliche und geistige Ruhe. Die weitere Behandlung des Verletzten, sowohl was die örtliche Anwendung von Mitteln für die Wunden, als die innerliche Cur und das sonstige diätetische Verhalten betrifft, ist dem hülfeleistenden Arzte zu überlassen, da dieser am besten ermessen kann, was in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse des Verletzten und seiner Verwundung weiter mit Erfolg und mit der nöthigen Ausdauer anzuwenden ist.

§. 22.

Ausdrücklich ist vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Ansichten und starrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen, und namentlich vor solchen, welche nur darin bestehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüssel (Hubertus- oder Petrus-Schlüssel) und dergleichen gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtgläubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung versäumt, der Gefahr, von der Wasserscheu befallen zu werden, ausgefetzt.

§. 23.

Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menschen,

namentlich in Folge des zu spät oder unvollständig und nicht mit der nöthigen Ausdauer angewandten Vorbeugungsverfahrens, die Wasserscheu (Hydrophobie) ausbrechen, so ist augenblicklich der Arzt herbeizuholen, und dem Unglücklichen jede irdenliche Hülfe zu leisten, hiebei jedoch zu beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und furchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben, jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen, und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuthanfälle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von unberufenen und neugierigen Zuschauern ist nicht zu gestatten. Ebenso wenig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und durch kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen, und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den, meistens nur kurze Zeit dauernden Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hie und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln, oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemnoth, in welcher sie sich in Paroxysmen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber Ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig errachtet, so dürfte diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Tücher, geschehen. Die Wärter selbst haben keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel oder Geißer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen sein sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24.

Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist der Leichnam, mit Vorsicht und Rehusamkeit, ohne ihn zu waschen, oder besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis die deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

(Schluß folgt.)

Preise der Lebensbedürfnisse in Stuttgart
auf dem Wochenmarkt am 5. Januar:

1 Pfd. Butter	26 fr.	34 Pfd. Wicken	3 fl. — fr.
1 Pfd. Rindschmalz	32 fr.	40 Pfd. Kartoffeln	48 fr.
1 Pf. Schweineschm.	26 fr.	1 Kl. Buchenholz	23 fl.
1 Maas Milch	8 fr.	1 Kl. Birkenholz	20 1/2 fl.
5 Eier für	8 fr.	1 Kl. Tannenholz	16 fl.
1 junge Gans	1 fl. 36 fr.	1 Str. Heu	1 fl. 36 fr.
1 Ente	40 fr.	1 Bund Stroh	14 fr.
1 Huhn	30 fr.	1 Pf. Mastochsenfl.	16 fr.
1 Paar Tauben	14 fr.	1 Pf. Schweinesfl.	16 fr.
34 Pfd. Welschkorn	1 fl. 48 fr.	1 Pf. Kalbfleisch	14 fr.
34 Pfd. Erbsen	2 fl. 42 fr.	6 Pf. Kernbrod	30 fr.
34 Pfd. Linsen	3 fl. — fr.	6 Pf. Schwarzbrod	27 fr.
		2 Kreuzerwecken	7 1/2 Loth.